

AVICENNA Kultur- und Hilfswerk e.V. · Clever Straße 18 · 50668 Köln

Heinrich-Heine-Chor Frankfurt
Waldschmidtstraße 19
60316 Frankfurt am Main

AVICENNA
Kultur- und Hilfswerk e.V.
Clever Straße 18
D - 50668 Köln
+49 157 35 14 17 29
info@avicenna-hilfswerk.de
Amtsgericht Köln
Vereinsregisternummer 20368
SPENDENKONTO
IBAN DE55 3006 0601 0005 0195 00
BIC DAAEDEDXXX
www.avicenna-hilfswerk.de

Bestätigung der Spende

über Zuwendungen im Sinne der §10b EStG an eine der in §5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes bezeichneten Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen

Art der Zuwendung: Geldzuwendung

Heinrich-Heine-Chor Frankfurt

hat am **28.04.2026** dem „**AVICENNA Kultur- und Hilfswerk e.V.**“

den Gesamtbetrag von **727,50 €** (in Worten: Siebenhundertsiebenundzwanzig Euro Fünfzig Cent) zugewendet. (am 28.04.26 268,50 €; am 28.04.26 459,00 €)

Es handelt sich nicht um den Verzicht auf Erstattung von Aufwendungen.

1. Wir sind
 - a. nach dem letzten uns zugestellten Freistellungsbescheid des Finanzamtes Köln-Mitte vom 07.08.2024, Steuer Nr. 215/5860/1336 wegen Förderung der
 - öffentlichen Gesundheitspflege oder der Bekämpfung von Tierseuchen und
 - der Hilfe für politisch, rassistisch und religiös verfolgte, Flüchtlinge und Vertriebene als gemeinnützigen Zwecken i. S. des § 52 Abs. 2 S. 1 AO dienend anerkannt und nach §5 Abs. 1 Nr. 9 KStG von der Körperschaftsteuer und nach §3 Nr. 6 GewStG von der Gewerbesteuer befreit,
 - b. berechtigt, für Spenden, die unseren Körperschaft zur Verwendung für diese Zwecke zugewendet werden und für Mitgliederbeiträge förmliche Zuwendungsbestätigungen nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck auszustellen.
2. Wir bestätigen, dass der zugewendete Betrag nur zur Förderung der satzungsgemäßen, gemeinnützigen Zwecke i. S. des § 52 Abs. 2 S.1 AO verwendet wird.
3. Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbescheinigung erstellt oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbescheinigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die Steuer, die dem Fiskus durch einen etwaigen Abzug der Zuwendungen beim Zuwendenden entgeht. Dabei wird entgangene Einkommenssteuer oder Körperschaftsteuer mit 40 %, die entgangene Gewerbesteuer pauschal mit 10 % der Spende angesetzt (§10b Abs. 4EStG §9 Abs. 3 KStG, §9 Nr.5 GewStG). Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre, bzw. das Datum der vorläufigen Bescheinigung länger als 3 Jahre seit der Bestätigung zurückliegt (BMF vom 15.12.1994-BStBl IS. 884).

Köln, den **11.06.2026**

Avicenna Kultur- und Hilfswerk e.V.

AVICENNA
Kultur- und Hilfswerk e.V.
50668 Köln / Clever Str. 18
Tel.: 449 221 0000
IBAN: DE55 3006 0601 0005 0195 00